

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Stefan Engel
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.05.2025

Entwurf eines zweiten Änderungsgesetzes zum Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Dr. Engel,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs des zweiten Änderungsgesetzes zum StrUG NRW und die Möglichkeit, zu diesem Stellung zu nehmen. Wir haben uns zu diesem Zweck mit den Verantwortlichen für die JVA-Seelsorge sowie der Krankenhaus- und Psychiatrieseelsorge in den (Erz-)Bistümern abgestimmt.

Wir nehmen zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

Das 2. Änderungsgesetz zum StrUG NRW bringt aus unserer Sicht begrüßenswerte Fortschritte mit sich. Gleichzeitig wirft es aber auch gewichtige Fragen auf, die aus ethischer, rechtlicher und sozialpolitischer Perspektive kritisch zu hinterfragen sind.

Positive Aspekte sind:

• **Die Stärkung der Patientenrechte und Individualisierung der Behandlung**

Das Gesetz betont die Bedeutung der Individualisierung im Maßregelvollzug. Es verpflichtet Einrichtungen, innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch nach drei Monaten, ein Behandlungs- und Eingliederungsangebot zu erstellen, das eine realistische Entlassungsperspektive eröffnet. Dies fördert eine patientenzentrierte Herangehensweise, die auch die spirituellen Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen muss. Zudem begrüßen wir, dass die untergebrachten Personen bei der Gestaltung ihrer Behandlung aktiv miteinbezogen werden.

- **Die Einbeziehung von Angehörigen und der sozialen Netzwerke**

Das Gesetz sieht vor, dass die untergebrachten Personen den Kontakt zu nahestehenden Personen aufrechterhalten können. Diese Maßnahme unterstützt die soziale Integration und kann auch die seelsorgerliche Begleitung durch vertraute religiöse Bezugspersonen erleichtern.

- **Förderung der gesellschaftlichen Wiedereingliederung**

Durch die Betonung von Bildung, der beruflicher Qualifikation und der Einbeziehung von sozialen Kontakten zielt das Gesetz auf eine nachhaltige Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft ab. Praktische Erfahrungen zeigen, wie unerlässlich eine qualifizierte Begleitung bei dem Übergang von der Forensik zu neuen Lebensstrukturen ist – beispielsweise Auswahl einer geeigneten Wohngemeinschaft – und wie kompliziert es sich immer noch für PatientInnen darstellt, geeignete Vorbereitungen zu treffen.

Bedenkliche Aspekte sind:

- **Angleichung an den Strafvollzug**

Maßnahmen wie anlasslose Durchsuchungen oder der Nachtverschluss deuten auf eine stärkere Angleichung des Maßregelvollzugs an den Strafvollzug hin. Dies steht im Konflikt mit dem Grundgedanken der Maßregel: Der Maßregelvollzug dient nicht der Strafe, sondern der Behandlung und Besserung psychisch kranker Straftäter. Eine Übernahme sicherheitslogischer Maßnahmen aus dem Strafvollzug kann den therapeutischen Auftrag gefährden. Zudem ist aus unserer Sicht die Verhältnismäßigkeit fraglich: Sicherheit und Selbstschutz der MitarbeiterInnen ist ebenso wichtig wie die Sicherheit und der Umgang mit den PatientInnen. Ob der Zugewinn an Sicherheit in einem angemessenen Verhältnis zum Verlust an persönlicher Freiheit und therapeutischer Offenheit steht, ist jedoch nicht ausreichend geprüft und bleibt zweifelhaft.

2. Im Einzelnen:

- **Zu § 5 Abs. 6 Satz 2: Abschaffung des Richtervorbehalts bei bestimmten Zwangsmaßnahmen**

Bisher war bei bestimmten medizinischen Zwangsmaßnahmen eine richterliche Entscheidung notwendig. Diese Kontrollinstanz entfällt nun zugunsten einer Zustimmung durch den gesetzlichen Betreuer oder eine bevollmächtigte Person. Hier erkennen wir eine problematische Annahme rechtlicher Gleichwertigkeit. Gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte verfügen in der Praxis oft nicht über ausreichende juristische oder medizinethische Expertise, um schwerwiegende Eingriffe wie Zwangsbehandlungen fundiert zu bewerten.

Ohne unabhängige Prüfung durch ein Gericht droht eine Schwächung des Grundrechtsschutzes – insbesondere für besonders vulnerable Personen, die nicht selbstbestimmt handeln können. Hier droht die Gefahr der Schutzlücke für die PatientInnen.

- **Zu § 14: Arbeitsverhältnisse und Rentenabsicherung**

Die Einbindung untergebrachter Personen in arbeitstherapeutische Maßnahmen ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings bleibt das Gesetz – wie schon im Justizvollzug – hinsichtlich der sozialen Absicherung unzureichend. Die PatientInnen können keine realen Rentenanwartschaften erwerben, da sich die Beiträge zur Rentenversicherung nicht an einem fiktiven Durchschnittsverdienst, sondern an der tatsächlichen Vergütung orientieren, die oft weit unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt. So entstehen kaum verwertbare Rentenansprüche. Diese Praxis führt regelmäßig dazu, dass Betroffene nach der Entlassung auf Sozialleistungen angewiesen sind – ein Widerspruch zum Ziel der Resozialisierung und ein systemisches Problem.

- **Zu § 18: Selbstverpflegung und finanzielle Ausstattung**

Die Möglichkeit zur Selbstverpflegung kann Autonomie, Alltagskompetenz und Gesundheitsbewusstsein stärken. Der Ansatz ist daher positiv zu bewerten. Jedoch berücksichtigt er die finanzielle Realität der PatientInnen nicht genügend, da oftmals die finanziellen Mittel, die den Unterbrachten zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um sich selbst verpflegen zu können. Ohne ausreichende finanzielle Ausstattung bleibt das Angebot rein theoretisch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "MR D".

Mark Draser

Sozialpolitischer Referent